

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.05.2016

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.605-411/15

Zulassungsnummer:

Z-156.605-1026

Geltungsdauer

vom: **26. Mai 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

VIACOR Polymer GmbH

Graf-Bentzel-Straße 78
72108 Rottenburg a. N.

Zulassungsgegenstand:

Bodenbeschichtungssysteme nach DIN EN 13813

"VIASOL ELASTIC", "VIASOL ELASTIC UV", "VIASOL ELASTIC SKY", "VIASOL ELASTIC vertical", "VIASOL UNIFLEX", "VIASOL ELASTIC soft", "VIASOL ELASTIC soft UV", "VIASOL ELASTIC SKY soft", "VIASOL UNIFLEX (SR)" und "VIASOL UNIFLEX conductive"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13813 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.605-1026 vom 7. Oktober 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 1. Februar 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Bodenbeschichtungssysteme "VIASOL ELASTIC", "VIASOL ELASTIC UV", "VIASOL ELASTIC SKY", "VIASOL ELASTIC vertical", "VIASOL UNIFLEX", "VIASOL ELASTIC soft", "VIASOL ELASTIC soft UV", "VIASOL ELASTIC SKY soft", "VIASOL UNIFLEX (SR)" und "VIASOL UNIFLEX conductive" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813¹.

Die Bodenbeschichtungssysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeschichtungssysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 13813 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Bauprodukte sind Bodenbeschichtungssysteme auf Basis von 2-komponentigen Epoxid- und Polyurethanharzen mit einer Gesamtschichtdicke von 2 mm bis 8 mm ($\pm 10\%$).

Die Bodenbeschichtungssysteme müssen bestehen aus

- der Grundierung aus "VIASOL EP-P260" oder "VIASOL EP-P285" oder "VIASOL EP-P210" oder "VIASOL EP-T703" oder "VIASOL EP-P203" auf Epoxidharzbasis,
- dem optionalen Porenverschluss aus "VIASOL PU-C525" oder "VIASOL PU-C501" oder "VIASOL PU-C4005" auf Polyurethanharzbasis,
- der Abstreuerung mit "VIASOL QNV2"-Sand oder "VIASOL QNV3"-Sand,
- der Elastikschicht "VIASOL PU-L325" auf Polyurethanharzbasis (für "soft"-Systeme),
- der optionalen Basisschicht "VIASOL PU-C525" auf Polyurethanharzbasis,
- der optionalen Leitschicht aus "VIASOL EP-E1480" oder "VIASOL EP-E1400",
- dem Deckbelag aus "VIASOL PU-C525", "VIASOL PU-C500", "VIASOL PU-C500 SKY" oder "VIASOL PU-C501" oder "VIASOL PU-C4005" oder "VIASOL PU-C540 AS" auf Polyurethanharzbasis sowie
- der optionalen Versiegelung aus "VIASOL PU-S688 N" (transparent) oder "VIASOL PU-S688P N" (farbig) oder "VIASOL PU-S6005" oder "VIASOL PU-S6005 P" auf Polyurethanharzbasis.

Die Verwendung der Materialien muss gemäß Abschnitt 3 erfolgen.

2.1.2 Die Bodenbeschichtungssysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Komponenten der Bodenbeschichtungssysteme muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

¹ DIN EN 13813:2003-01 Estrichmörtel und Estrichmassen bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 13813:2002

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.605-1026

Seite 4 von 9 | 26. Mai 2016

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Komponenten der Bodenbeschichtungssysteme sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Komponenten der Bodenbeschichtungssysteme, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung der Einzelkomponenten muss unter Bezug auf das Gesamtbeschichtungssystem erfolgen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13813 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die unter 2.1.1 und 3 beschriebenen Systemvarianten durch die Überwachungsprüfungen hinreichend abgebildet werden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

3 Bestimmung für die Ausführung

Bei der Verwendung der unter Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Bodenbeschichtungssysteme ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt ist.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.605-1026

Seite 6 von 9 | 26. Mai 2016

Zur Herstellung der im System verwendeten Materialien sind deren Einzelkomponenten (A und B) wie folgt homogen zu vermischen:

Material	Gewichtsteile	
	Komponente A	Komponente B
VIASOL EP-P260	100	38
VIASOL EP-P285	100	12,5
VIASOL EP-P203	100	25
VIASOL EP-P210	100	32
VIASOL EP-T703	100	46
VIASOL PU-L325	100	20
VIASOL PU-C500	100	25
VIASOL PU-C501	100	25
VIASOL PU-C4005	100	43
VIASOL EP-E1480	100	25
VIASOL EP-E1400	100	42
VIASOL PU-C540 AS	100	25
VIASOL PU-C500 SKY	100	25
VIASOL PU-C525	100	30
VIASOL PU-S688 N	100	10
VIASOL PU-S688P N	100	12,5
VIASOL PU-S6005	100	20
VIASOL PU-S6005 P	100	25

Die Bodenbeschichtungssysteme in den in 2.1.1 beschriebenen Varianten müssen bestehen aus:

Aufbau	Produkt	Verbrauchsmengen in kg/m ²		
		VIASOL ELASTIC	VIASOL ELASTIC UV	VIASOL ELASTIC SKY
Grundierung	VIASOL EP-P260	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5
	VIASOL EP-P285			
	VIASOL EP-P210			
	VIASOL EP-T703			
	VIASOL EP-P203			
Optionaler Porenverschluss	VIASOL PU-C501	1,0 – 1,5	1,0 – 1,5	1,0 – 1,5
	VIASOL PU-C525			
	VIASOL PU-C4005			
Deckbelag	VIASOL PU-C500	–	2,0 – 3,0	–
	VIASOL PU-C500 SKY	–	–	2,0 – 3,0
	VIASOL PU-C525	1,5 – 2,5	–	–
Optionale Versiegelung	VIASOL PU-S688P N	0,09 – 0,1	0,09 – 0,1	0,09 – 0,1
	VIASOL PU-S688N			

Aufbau	Produkt	Verbrauchsmengen in kg/m ²			
		VIASOL ELASTIC vertical	VIASOL ELASTIC soft	VIASOL ELASTIC soft UV	VIASOL ELASTIC SKY soft
Grundierung	VIASOL EP-P260	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5
	VIASOL EP-P285				
	VIASOL EP-P210				
	VIASOL EP-T703				
	VIASOL EP-P203				
Optionaler Porenverschluss	VIASOL PU-C501	–	0,6 – 1,0	0,6 – 1,0	0,6 – 1,0
	VIASOL PU-C525				
	VIASOL PU-C4005				
Elastikschicht	VIASOL PU-L325	–	2,0 – 6,0	2,0 – 6,0	2,0 – 6,0
Optionale Basisschicht	VIASOL PU-C525	1,0 – 1,5	1,0 – 1,5	1,0 – 1,5	1,0 – 1,5
Deckbelag	VIASOL PU-C500	–	–	2,0 – 3,0	–
	VIASOL PU-C500 SKY	–	–	–	2,0 – 3,0
	VIASOL PU-C525	–	1,5 – 2,5	–	–
Optionale Versiegelung	VIASOL PU-S688P N	0,09 – 0,1	0,09 – 0,1	0,09 – 0,1	0,09 – 0,1
	VIASOL PU-S688N				

Aufbau	Produkt	Verbrauchsmengen in kg/m ²		
		VIASOL UNIFLEX	VIASOL UNIFLEX (SR)	VIASOL UNIFLEX conductive
Grundierung	VIASOL EP-P260	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5	0,25 – 0,5
	VIASOL EP-P285			
	VIASOL EP-P210			
	VIASOL EP-T703			
	VIASOL EP-P203			
Optionaler Porenverschluss	VIASOL PU-C501	1,0 – 1,5	1,2 – 1,5	1,0 – 1,5
	VIASOL PU-C525			
	VIASOL PU-C4005			
Abstreuerung	VIASOL QNV2	–	im Überschuss	–
	VIASOL QNV3			
Optionale Leitschicht	VIASOL EP1400	–	–	0,08 – 0,1
	VIASOL EP-E1480			
Deckbelag	VIASOL PU-C501	1,5 – 2,5	0,6 – 1,2	–
	VIASOL PU-C4005			
	VIASOL PU-C540 AS	–	–	1,5 – 2,5
Optionale Versiegelung	VIASOL PU-S688P N	0,09 – 0,1	0,09 – 0,1	–
	VIASOL PU-S688N			
	VIASOL PU-S6005	0,1 – 0,13	0,1 – 0,13	–
	VIASOL PU-S6005 P			